



Dreijähriger Plan zur Korruptionsvorbeugung 2016 – 2018

(Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 – Art. 1 Abs. 1 Buchst. a)

Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung

Programm für die Transparenz und Integrität 2016– 2018

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 – Art. 10 Abs. 2
Transparente Verwaltung)

Verfasst von dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen

Genehmigt vom Vorstand des EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ mit Beschluss Nr. 21/2016 vom 19. Oktober 2016

Veröffentlicht auf der Website <http://www.europaregion.info/de/transparente-verwaltung.asp>

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Vorwort**
- 2. Bezugsbestimmungen**
- 3. Ziele des Plans zur Korruptionsvorbeugung**
- 4. Ausarbeitung des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ**
 - a) Ernennung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen
 - b) Risikoerfassung
 - c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
 - d) Vorbeugungsmaßnahmen
 - e) Überprüfungsmodalitäten und Kontrolle
 - f) Schulung des Personals
 - g) Verhaltensregeln
- 5. Dreijähriger Transparenzplan 2016 – 2018**
 - a) Maßnahmen betreffend die Veröffentlichung und Transparenz
- 6. Anlagen**
 - a) Entwurf der Verfahrensanalysen
 - b) Organigramm



1. Vorwort

Der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, in der Folge EVTZ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Gewinnzwecke, die am 13. Oktober 2011 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des Gesetzes der Republik Italien vom 7. Juli 2009, Nr. 88 und des Gesetzes des Landes Tirol vom 30. Juni 2010 (LGBI n. 55/2010) errichtet wurde.

Mitglieder des EVTZ sind:

- a) das Land Tirol;
- b) die Autonome Provinz Bozen-Südtirol;
- c) die Autonome Provinz Trient.

Laut Art. 15 der Satzung des EVTZ sind seine Organe:

- a) die Versammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Präsident, der den EVTZ vertritt und die Funktionen des Direktors im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ausübt;
- d) der Generalsekretär, der das Generalsekretariat (Gemeinsames Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) mit Sitz in Bozen koordiniert;
- e) das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Der Präsident und der Generalsekretär bleiben zwei Jahre im Amt, die Vertreter jedes Mitgliedslandes des EVTZ übernehmen abwechselnd beide Ämter.

2. Bezugsbestimmungen

Der Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den öffentlichen Verwaltungen vor. Der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC wurden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung der in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Derselben Behörde steht überdies die Genehmigung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes zu, der von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen mit Beschluss vom 11. September 2013, Nr. 72 erstellt wurde.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen muss jede Verwaltung einen eigenen „Dreijährigen Plan zur Korruptionsvorbeugung“ erlassen und eine Führungskraft ernennen, die für die Korruptionsvorbeugung verantwortlich ist. Sie beteiligt sich an der Erstellung des Dreijährigen Plans, überprüft und kontrolliert, dass die Antikorruptionsvorschriften beachtet werden, und fördert die Ausbildung der Bediensteten, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind.



Als korruptionsgefährdet gelten die Bereiche, in denen strafrechtlich geahndete Verhalten vorkommen können, und zwar sowohl im Sinne des Art. 318 (Bestechung zur Ausübung einer Funktion), des Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) und des Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) des Strafgesetzbuches als auch unkorrektes Verhalten, wenn die Funktionen zugunsten privater Interessen ausgeübt werden.

3. Ziele des Plans zur Korruptionsvorbeugung

Der Plan zur Korruptionsvorbeugung, der im Sinne des Art. 1 Abs. 59 des Gesetzes Nr. 190/2012 und nach den Richtlinien des von der CIVIT mit Beschluss Nr. 72/2013 genehmigten gesamtsstaatlichen Antikorruptionsplans verfasst wurde, verfolgt nachstehende Ziele:

- Reduzierung möglicher Korruptionsfälle
- effizientere Aufdeckung von Korruptionsfällen
- organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Herstellung einer Verbindung zwischen Korruption - Transparenz - Leistung für ein umfassendes Managements des „institutionellen Risikos“.

Laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 ist der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche die ranghöchste Führungskraft.

Laut Art. 43 des gesetzestvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 fungiert der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher und ist für den Bürgerzugang zuständig.

Der vorliegende Plan wurde von dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen zusammen mit den Mitarbeitern des EVTZ verfasst.

Die Adressaten des Plans und die an der Korruptionsvorbeugung innerhalb des EVTZ Beteiligten sind:

- a) der Vorstand, der den Plan genehmigen und den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen ernennen sowie sämtliche Richtlinien allgemeinen Charakters erlassen muss, die direkt oder indirekt zur Korruptionsvorbeugung dienen;
- b) der Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats sowie sämtliche Bediensteten für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich am Risikomanagement beteiligen, die Maßnahmen des Planes beachten, rechtswidriges Verhalten ihrem Vorgesetzten oder dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen melden und den Generalsekretär informieren müssen, damit dieser über Elemente und Berichte bezüglich der ganzen Organisation und Tätigkeit des EVTZ verfügt, sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Tätigkeit überwachen müssen.

Der für den Antikorruptionsplan Verantwortliche wird die direkt per E-Mail an die Adresse valentina.piffer@europaregion.info eingegangenen Meldungen überprüfen und das in den geltenden Bestimmungen vorgesehene Verfahren in die Wege leiten. Sämtliche Personen, die sich mit dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen per E-Mail in Verbindung setzen möchten, müssen in der E-Mail oder in dem per Post zugesandten Schreiben erklären, dass sie der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Einheitstext Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) zustimmen.

Der Erlass des vorliegenden Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung wird sämtlichen Personen mitgeteilt, die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung für den EVTZ tätig sind. Überdies werden Neuestellte mittels Veröffentlichung in der Website des EVTZ davon in Kenntnis gesetzt.



Der Dreijährige Plan zur Korruptionsvorbeugung:

- unterstreicht und beschreibt das unterschiedliche Korruptions- und Illegalitätsrisiko im EVTZ und enthält die diesbezüglichen organisatorischen Vorbeugungsmaßnahmen;
- regelt nicht Legalitäts- oder Integritätsprotokolle, sondern legt die Regeln für die Durchführung und Kontrolle von besonders korruptionsgefährdeten Bereichen fest, wobei möglicherweise – angesichts der geringen Anzahl der Angestellten des EVTZ – in denselben Bereichen die Rotation des Personals vorgesehen wird.

4. Ausarbeitung des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ

Für die Ausarbeitung des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Ernennung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen
- b) Risikoerfassung
- c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- d) Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

a) Ernennung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen

Die amtierende Generalsekretärin des EVTZ, Dr. Valentina Piffer, wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 02.11.2015, Nr. 7/2015 zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernannt.

Die Aufgaben und die Verantwortung des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen sind im Gesetz Nr. 190/2012 enthalten.

Die Generalsekretärin hat demnach dafür gesorgt, die Erstellung des neuen Plans in die Wege zu leiten.

b) Risikoerfassung

Der EVTZ hat bereits bei der Erstellung des ersten Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 befunden, die bestätigt werden:

Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals

- Erteilung von Arbeitsaufträgen

Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form
- Zuschlagskriterien
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Auswertung der Angebote
- Verhandlungsverfahren
- direkte Vergabe
- Erstellung von Aufträgen

c) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche;

Korruptionsgefährdeter Bereich	Wahrscheinlichkeitsmittelwert	Mittelwert der Auswirkungen	Risikogesamtbewertung
--------------------------------	-------------------------------	-----------------------------	-----------------------



Bereich	Einstellung	und			
Gehaltsentwicklung des Personals					
Erteilung von Mitarbeiteraufträgen			3,00	2,50	7,50

Korruptionsgefährdete Bereiche	Wahrscheinlichkeitsmittelwert	Mittelwert der Auswirkungen	Risikogesamtbewertung
Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen			
Festlegung von Vergabegegenstand und -form	3,00	2,50	7,5
Zuschlagskriterien	3,00	2,50	7,5
Einholen von Kostenvoranschlägen	3,50	2,50	8,75
Auswertung der Angebote	3,50	2,50	8,75
Verhandlungsverfahren	3,00	2,50	7,5
direkte Vergaben	3,50	2,50	8,75
Erstellen von Unterlagen und Aufträgen	2,00	2,50	5,00
Zahlungen	2	1	2

WERTE UND HÄUFIGKEIT DER WAHRSCHEINLICHKEIT

0 keine Wahrscheinlichkeit 1 unwahrscheinlich 2 schwach wahrscheinlich 3 wahrscheinlich 4 sehr wahrscheinlich 5 mit größter Wahrscheinlichkeit

WERTE UND BEDEUTUNG DER AUSWIRKUNGEN

0 keine 1 marginale 2 geringe 3 grenzwertige 4 ernsthafte 5 höchste Auswirkungen

RISIKOGESAMTBEWERTUNG

= Häufigkeitswert x Wert der Auswirkungen von 0 bis 25

Nach Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde Folgendes festgelegt:

- Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Maßnahmen betreffend die Transparenz
- Festlegung geeigneter Schulungen des Personals

d) Vorbeugungsmaßnahmen



Aufgrund der dargelegten Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten beabsichtigt der EVTZ Korrekturmaßnahmen einzuführen, um mögliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern und ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen, indem ein Kontrollplan sowie einige Überprüfungsmechanismen eingeführt werden.

Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer dieses Dreijährigen Plans; sie werden jährlich überprüft und verbessert.

Korruptions-gefährdete Bereiche	Vorbeugungsmaßnahmen	Zeitpunkt	Verantwortliche
Erteilung von Mitarbeitsaufträgen	Nicht personenbezogene Zugangsvoraussetzungen; objektive und transparente Auswahlverfahren; Überprüfung der Eignung und der beruflichen Voraussetzungen, die für die zu besetzende Stelle gefragt sind	Einhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Normen bezüglich die Zuweisung von Auftragserteilungen	Mitglieder des Generalsekretariats
	Anwerbung ausschließlich von hoch spezialisierten Fachleuten	bereits umgesetzt	Mitglieder des Generalsekretariats
Festlegung von Vergabegegenstand und -form	Vom EVTZ-Vorstand genehmigtes Arbeitsprogramm	bereits umgesetzt	Mitglieder des Generalsekretariats
	Verbot der Aufteilung des Auftragswertes	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
	Durchführung einer Marktforschung für Vergaben, die nicht zur ordentlichen Tätigkeit des EVTZ gehören	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
Zuschlagskriterien	Das Kriterium des Angebots mit dem höchsten Abschlag bei Vergabeverfahren bevorzugen, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden	Anwendung des Landesgesetzes (in der Folge LG genannt) Nr. n. 16/2015 und des Dekretes des Landeshauptmannes (in Folge D.LH genannt) Nr. 25/1995	Generalsekretärin
Einholen von Kosten- voranschlägen	Die Teilnahme mehrerer Bieter gewährleisten, indem zu restriktive und/oder zielgerichtete Zuschlagskriterien vermieden werden	Anwendung des LG Nr. 16/2015, Art. 6 und des D.LH Nr. 25/1995	Generalsekretärin



Auswerten der Angebote	Genehmigung von Seiten der Mitglieder des Generalsekretariats	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
Verhandlungs- verfahren	Nutzung der E-Procurement-Plattform der Provinz Bozen www.bandi-altoadige.it für den Ankauf von Gütern und Diensten mit einem Auftragswert von oder über 40.000 Euro	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
	Rotation der zur Unterbreitung von Angeboten eingeladenen Wirtschaftstreibenden	EVTZ-Verordnung für den Ankauf in Regie; zu genehmigen in der Sitzung vom 19.10.2016	Generalsekretärin
	Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6/ bis des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht		Generalsekretärin
direkte Vergaben	Bei einem Auftragswert zwischen 1.000 und 40.000 Euro: Verpflichtung, nach elektronischer Marktermittlung in der Provinz, mindestens 2 Kostenvoranschläge von Wirtschaftstreibenden des Fachbereichs einzuholen, wobei je nach Marktpräsenz und Art der Leistung eine Rotation zu gewährleisten ist.	Anwendung des LG Nr. 16/2015 und der in der Sitzung vom 19.10.2016 zu genehmigenden EVTZ-Verordnung für den Ankauf in Regie	Generalsekretärin
	Wo dies möglich ist, Beitritt zu den auf der Plattform der Provinz (Agentur für öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen) und der nationalen Plattform (CONSIP) vorhandenen Vereinbarungen.		Generalsekretärin
	Begründung des Zugriffs auf die direkte Vergabe an ein einziges Wirtschaftsunternehmen (DLH Nr. 25/1995 und neuer Kodex der Verträge - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016)		Generalsekretärin
Ausarbeitung der Unterlagen	Die Ausschreibungsunterlagen werden von einer anderen Person als die, die den Akt ermächtigt hat, ausgearbeitet.	bereits umgesetzt	Generalsekretärin



betreffend Ausschreibungen und Aufträge	Die Ausschreibungsunterlagen werden von einer anderen Person als die, die den Akt ermächtigt hat, ausgearbeitet. Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6- <i>bis</i> des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
	Protokollierung der eingehenden Rechnungen	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
Zahlungen	Rechnungen werden vom Generalsekretär zur Zahlungsermächtigung unterzeichnet	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
	Zahlungen werden vom dazu ermächtigten Verantwortlichen der Buchhaltung getätigt.	bereits umgesetzt	Generalsekretärin
	Zahlungen werden von den Mitgliedern des Generalsekretariats oder von einem ermächtigten Mitarbeiter getätigt.	bereits umgesetzt	Generalsekretärin

Im Bereich der Vergabeprozedur hat der EVTZ , auch im Sinne des Art. 27 der eigenen Satzung, beschlossen, die im Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 enthaltene Norm anzuwenden.

Für den Ankauf von Waren und Dienstleistungen in Regie hat der EVTZ eine Verordnung vorbereitet, die gemeinsam mit dem gegenständlichen Plan dem Vorstand und der Versammlung vorgelegt wird. Bis zur Umsetzung der neuen Verordnung für den Ankauf in Regie wendet der EVTZ, wenn möglich, – wie im Art. 13 der eigenen internen Verordnung vorgesehen – das Dekret des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen–Südtirol Nr. 25 vom 31. Mai 1995 an (Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie), um den Ermessensspielraum auch im Bereich der direkten Vergaben zu minimieren.

Was die Rotation des Personals betrifft, hält der EVTZ fest, dass aufgrund der kleinen Größe der Bürogemeinschaft und der sehr begrenzten Personalressourcen eine Rotation des Personals nicht durchführbar ist, weil dies Ineffizienz und keine Wirksamkeit der Verwaltung mit sich bringen würde, bis hin zur völligen Unmöglichkeit die ihm zugewiesenen Tätigkeiten und Aufgaben durchzuführen. Ein Abwechseln in der Kontrolle der Verwaltung wird auf jeden Fall angesichts der zweijährigen Rotation der Präsidentschaft und des Generalsekretärs gewährleistet.

e) Überprüfungsmodalitäten, Kontrolle und regelmäßige Berichte



Der für die Korruptionsvorbeugung Verantwortliche des EVTZ überprüft im Laufe des Jahres die Wirksamkeit und Effizienz der im Hinblick auf das Management der Korruptionsrisiken durchgeführten Maßnahmen und verfasst jedes Jahr einen Bericht. Zusätzlich aktualisiert er den Plan zur Korruptionsvorbeugung, ändert Verordnungen ab oder erstellt neue Verordnungen.

f) Schulung des Personals

Der EVTZ beabsichtigt weiterhin, mit der Unterstützung der Generaldirektionen und der Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder, spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser Schulungen ist es, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung und des Dreijahresprogramms für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

g) Verhaltensregeln

Der EVTZ gehört zum Personalkontingent der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol. Alle Maßnahmen betreffend die Entrichtung von Prämien, individuelle Gehaltserhöhungen und Strafen werden von den zuständigen Personalabteilungen im Sinne der jeweiligen Personalordnungen getroffen. Im Art. 2 der Geschäftsordnung des EVTZ aus dem Jahr 2011 sind ferner die Verhaltensregeln für das Personal des EVTZ enthalten:

Das Personal des EVTZ übt die eigene Tätigkeit nach den in den Verhaltenskodizes vorgesehenen Grundsätzen der jeweiligen Landesverwaltungen, denen es angehört, aus.

5. Dreijahresprogramm für die Transparenz 2016 – 2018

a) Maßnahmen betreffend Bekanntmachung und Transparenz

Mit Umlaufbeschluss des Vorstandes des EVTZ vom 02. November 2015, Nr. 8/2015 wurde die amtierende Generalsekretärin Dr. Valentina Piffer zur Transparenzverantwortlichen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ernannt.

Das Dreijahresprogramm für die Transparenz enthält die wichtigsten Maßnahmen und Leitlinien, die der EVTZ im Dreijahreszeitraum 2016 – 2018 in Bezug auf die Transparenz zu beachten gedenkt.

Die Transparenzverantwortliche, oder sein Beauftragter, müssen der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Veröffentlichungspflicht im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33, auf der offiziellen Webseite des EVTZ www.europaregion.info unter der Sektion „Transparente Verwaltung“ nachkommen und die vorgenommene Veröffentlichung unter Beachtung der Bestimmungen bezüglich des Schutzes der persönlichen Daten im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33. Art. 1, Abs. 2, prüfen.



Sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht auf der offiziellen Website einzusehen, so hat die daran interessierte Person im Sinne des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33, das Recht, diese Informationen über das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs direkt beim Transparenzverantwortlichen mit einer einfachen Anfrage kostenlos zu beantragen oder im Falle von Untätigkeit, bei den anderen Mitgliedern des Generalsekretariates im Amte, zur Zeit Dr. Birgit Oberkofler und Mag. Matthias Fink, die als Stellvertreter fungieren, diese Informationen einzuholen.

Der EVTZ beabsichtigt, mit der Unterstützung der Generaldirektionen und der Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder, spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser Schulungen ist es, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijährigen Plans zur Korruptionsvorbeugung und des Dreijahresprogramms für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Was das Institut für Whistleblowing betrifft, um das vertrauliche Melden von unerlaubten Handlungen, von denen der Lohnabhängige aufgrund seines Arbeitsverhältnisses (Art. 54-bis des Legislativdekretes 165/2001) in Kenntnis gekommen ist, zu unterstützen, können die Mitarbeiter des EVTZ die angewandten Maßnahmen der einzelnen Verwaltungen der Mitglieder des EVTZ nutzen und auf die diesbezüglichen vorgesehenen und den eigenen Mitarbeitern mitgeteilten Meldedienste zugreifen.

Dieser Plan wurde von der Generalsekretärin des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ genehmigt.

Die für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz Verantwortliche

Dr. Valentina Piffer

Bozen, den 19.10.16

Veröffentlicht auf der Website unter der Sektion „*Transparente Verwaltung*“